

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Planungsvorgaben	
1.1 Planungsanlass und -ziel	2
1.2 Geltungsbereich	2
1.3 Bestands-Situation	3
1.4 Stand der Projektplanung / weitere Planungsschritte	4
1.5 übergeordnetes Planungsrecht / Planvorgaben	4
2. Zukünftige Flächennutzungsplandarstellung	
Randsignatur	
"Konzentrationszone für Anlagen zur Windenergienutzung"	
- überlagernd über "Fläche für die Landwirtschaft"	5
3. Naturräumliche Belange	7
3.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete	7
3.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)	8
3.3 Landschaftsbild	8
3.4 Eingriff und Ausgleich	9
3.5 Umweltbericht	10
3.6 Artenschutz	10
3.7 Wald	12
4. Denkmalschutz	12
5. Ver- und Entsorgung	12
6. Immissionsschutz	13
7. Sonstige Planungsbelange	13
8. Auswirkungen der Planung	
8.1 Auswirkungen auf die Anlieger	13
8.2 Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen	14
8.3 Auswirkungen auf die Luftfahrt	14
9. Flächenbilanz	14

1. Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Planungsanlass und -ziel

Die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In einer 39. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Lüdinghausen die vom Gesetzgeber gegebene Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB genutzt, den im Gebietsentwicklungsplan (heute Regionalplan) dargestellten Eignungsbereich "Aldenhövel" als Konzentrationszone aufzugreifen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lüdinghausen regelt somit die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet Lüdinghausen mit der Darstellung einer "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" in der Bauerschaft Aldenhövel. Damit verfolgt sie das Ziel, durch die Positiv-Darstellung an diesem geeigneten Standort im Umkehrschluss Windenergieanlagen an sonstigen Standorten im restlichen Stadtgebiet auszuschließen.

Neben der flächenmäßigen Abgrenzung ist seinerzeit auch die Begrenzung getroffen worden, dass die Gesamthöhe der Anlagen maximal 100m betragen darf. Dies ist seinerzeit vor dem Hintergrund erfolgt, dass die ab dieser Höhe erforderliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen (rote Rotorblattspitzen, Tages- / Nachtkennzeichnung durch weiße / rote Blinklichter an den Gondeln) für die Luftfahrt vermieden werden sollte, um das Landschaftsbild zu schonen.

Aufgrund des Zieles, günstigere Bedingungen für regenerative Energiequellen zu schaffen, soll nun die o.g. Höhenbegrenzung entfallen. Die zu erwartende stärkere Wahrnehmbarkeit im Landschaftsbild wird bewusst hingenommen. Im Gegenzug wird sich voraussichtlich die Anzahl der nunmehr zu erwartenden deutlich höheren Anlagen (von den dortigen Anliegern sind aktuell drei ca. 186m hohe Anlagen geplant) entsprechend reduzieren.

Diese 16. FNP-Änderung bezieht sich lediglich auf die Planungen für die bestehende Konzentrationszone Aldenhövel. Die vom Gesetzgeber bzw. der Rechtsprechung gebotene Untersuchung des gesamten sonstigen Stadtgebietes ist ausdrücklich nicht Inhalt dieser Änderung, sondern wird im Rahmen eines separaten Verfahrens aufgegriffen.

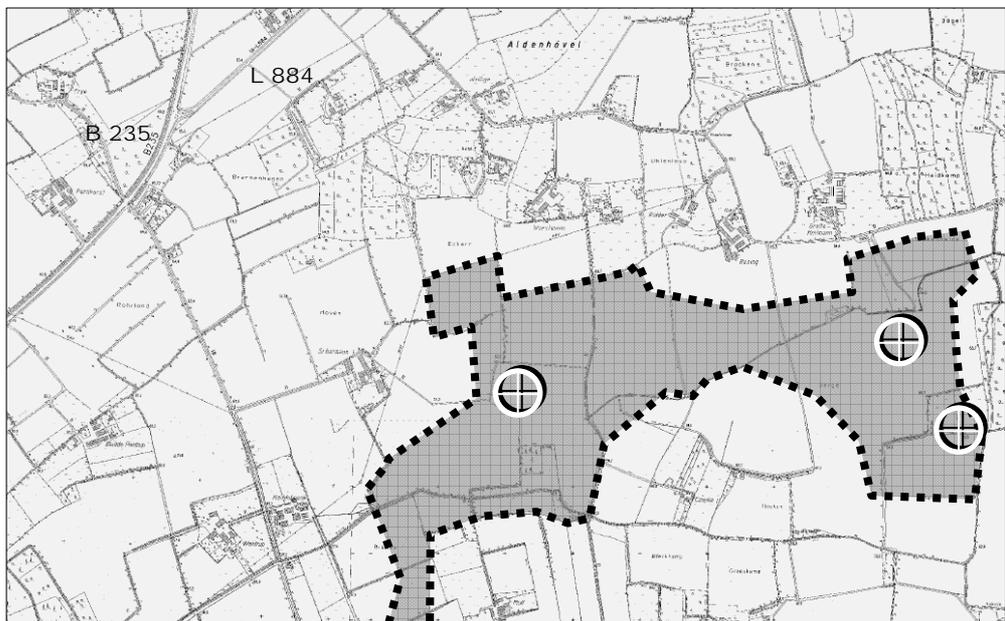
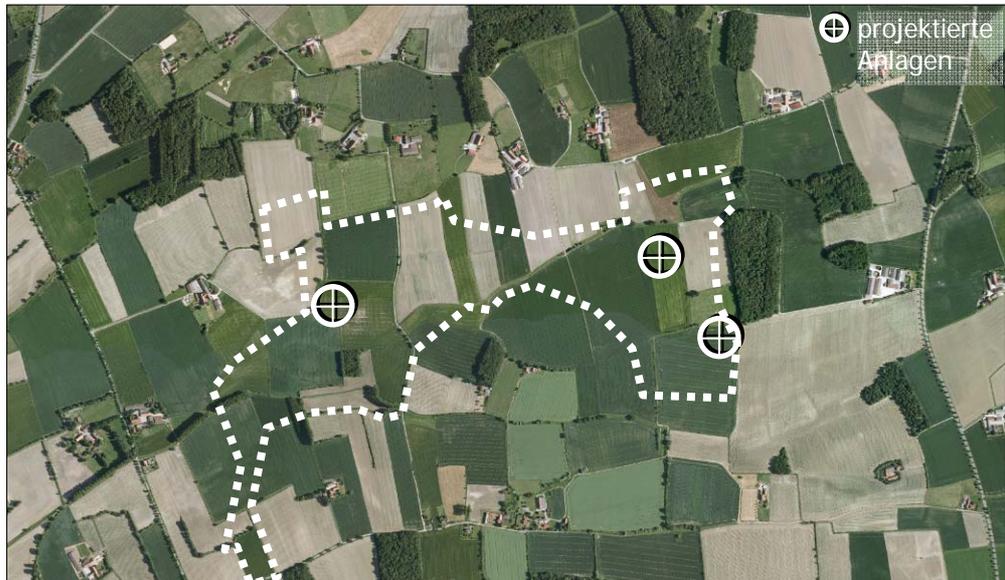
1.2 Geltungsbereich

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über einen Bereich östlich der B 235, südlich der L 884, westlich der Gemeindegrenze zu Senden und nördlich eines Wirtschaftsweges zum Gehöft Schulze-Forsthövel. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Der Geltungsbereich ist etwa 3-4 km nordöstlich vom Siedlungsrand der Ortslage Lüdinghausen gelegen.

Die Gesamtgröße der nunmehr als Konzentrationszone zur Windenergienutzung dargestellten Flächen umfasst ca. 144 ha. Die Abgrenzung ist gegenüber der bisherigen Darstellung, wie sie Inhalt der 39. Änderung gewesen ist, unverändert geblieben.

1.3 Bestands-Situation

Die Flächen im Änderungsbereich und seinem Umfeld werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Angrenzend an den als "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" vorgesehenen Bereich finden sich mehrere Einzelgehöfte sowie Außenbereichs-Wohngebäude. Darüber hinaus liegen innerhalb der Konzentrationszone wie auch umgebend vereinzelt forstwirtschaftliche Flächen.



1.4 Stand der Projektplanung / weitere Planungsschritte

Aldenhöveler Landwirte planen, innerhalb der Konzentrationszone drei WEA (voraussichtlich Typ Enercon E-101, Nabenhöhe 135m) zu errichten, die eine Gesamt-Anlagenhöhe von je 186m haben.

Flächennutzungsplan

Die Standorte der drei Anlagen (siehe Übersichtsplan und Kennzeichnung im Luftbild) liegen innerhalb der entsprechenden Abgrenzung im FNP und sind seitens der Projektträger so optimiert, dass sie weitestmöglichen Abstand zu umgebenden Wohnhäusern einhalten. Ihre Höhe wäre gemäß der bislang geltenden Beschränkung nicht zulässig – deren Aufhebung ist aber nun Inhalt des vorliegenden Änderungsverfahrens.

einfacher Bebauungsplan "Aldenhövel"

Die projektierten Anlagen befinden sich innerhalb des entsprechend festgesetzten Bereiches des o.g. Bebauungsplanes, widersprechen aber ebenfalls der dortigen Höhenbeschränkung. Hierzu ist analog ein entsprechendes Änderungs- bzw. Aufhebungsverfahren durchzuführen.

BlmSchG-Genehmigung

Das Verfahren zur Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fasst mit der sogenannten Konzentrationswirkung die üblichen Schritte eines Baugenehmigungsverfahrens mit den besonderen Berücksichtigungen der Umweltbelange zusammen. Bereits seit Sommer 2005 liegt eine BlmSchG-Genehmigung für vier Enercon E-66 mit einer Nennleistung von je 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 64,75m, einem Rotordurchmesser von 70m und einer Gesamthöhe von 99,75m vor.

Für die nun projektierten drei Anlagen muss erneut ein derartiges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Verfahren müssen die Antragsteller insbesondere geänderte / angepasste / aktuelle Immissionsschutznachweise, Artenschutzprüfungen und Landschaftsbildbewertungen einreichen.

1.5 Übergeordnetes Planungsrecht / Planvorgaben

Der Regionalplan „Teilabschnitt Münsterland“ weist den Änderungsbereich als Agrarbereich mit der überlagernden Darstellung "Eignungsbereich Windenergieanlagen" (hier: COE 14) aus.

Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes "Münsterland" mit Stand vom 20.9.2010 übernimmt diese Darstellung unverändert, hat sie aber zudem noch mit der Freiraumschraffur "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" ergänzt. Der sachliche Teilabschnitt "Energie" befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung zum Entwurf, eine Offenlegung hat noch nicht stattgefunden.

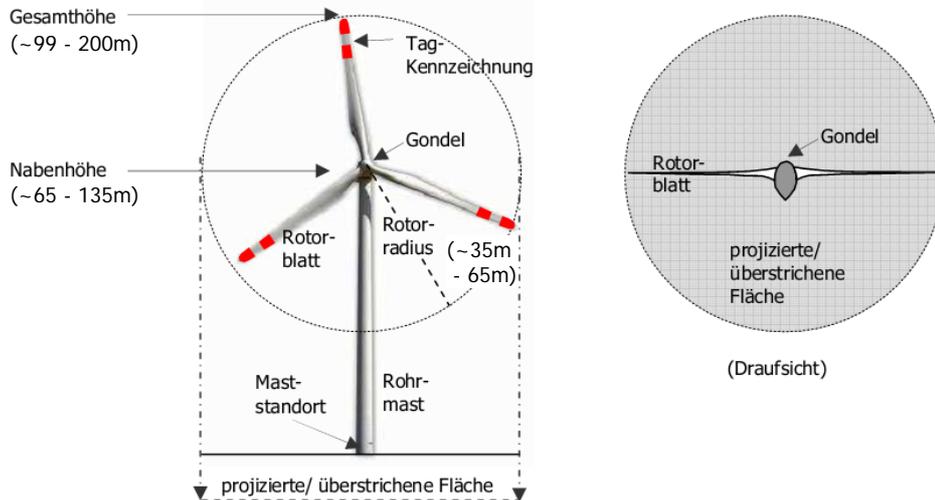
Die landesplanerische Zustimmung zum vorliegenden Entwurf der 16. FNP-Änderung ist mit Schreiben vom 10. Juli 2013 signalisiert worden.

Wegweisend für die Planung / kommunale Standortsuche sind auch die Ausführungen des aktuellen Windenergieerlasses¹.

¹ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen: Erlass für die Planung und Genehmigung

2. Zukünftige Flächennutzungsplanddarstellung

(Die nachfolgende Zeichnung soll die in den Erläuterungen verwendeten Begriffe verdeutlichen)



Randsignatur "Konzentrationszone für Anlagen zur Windenergienutzung" - überlagernd über "Fläche für die Landwirtschaft"

Die Abgrenzung der Konzentrationszone wird unverändert beibehalten. Sie ist seinerzeit im Rahmen der 39. FNP-Änderung hauptsächlich aus der Annahme eines pauschalen Abstandsradius von 300m um Außenbereichswohnstätten ergangen, ergänzt um anderweitige Kriterien, die der Windenergienutzung dort entgegenstehen (seinerzeitiger landschaftspflegerischer und städtebaulicher Fachbeitrag²). Auch wenn momentan in Fachkreisen allgemein bereits ein pauschaler Radius von 450m Abstand angesetzt wird, soll für die Konzentrationszone "Aldenhövel" die bisherige Abgrenzung aufrecht erhalten bleiben, da die 300m Abstand zumindest durch optimierte Einzelanlagen geringerer Größe eingehalten werden könnten. Die graphische Abgrenzung ist laut eines Gerichtsurteiles so zu sehen, dass sich **sämtliche Teile der Anlage** - also der Mast sowie die von den äußersten Rotorblattspitzen überstrichene Fläche **innerhalb der Konzentrationszone** befinden müssen³. Die tatsächlich später aus dem konkret gewählten Anlagentyp bzw. einer Windpark-Anordnung erforderlichen Emissionsabstände werden sich letztlich erst im abschließenden BImSchG-Verfahren ergeben. Voraussichtlich werden daher die realisierten Abstände zu einzelnen Aussenbereichswohngebäuden deutlich größer als 300m sein.

von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011

² Arbeitsgemeinschaft Pesch & Partner, Herdecke und Ökoplan, Essen: Landschaftspflegerischer und städtebaulicher Fachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Lüdinghausen; Essen, Mai 2002

³ Bundesverwaltungsgerichtsurteil 4 C 3.04 vom 21.10.2004; Rd.Nr. 40: Die äußeren Grenzen eines Bauleitplanes sind stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.

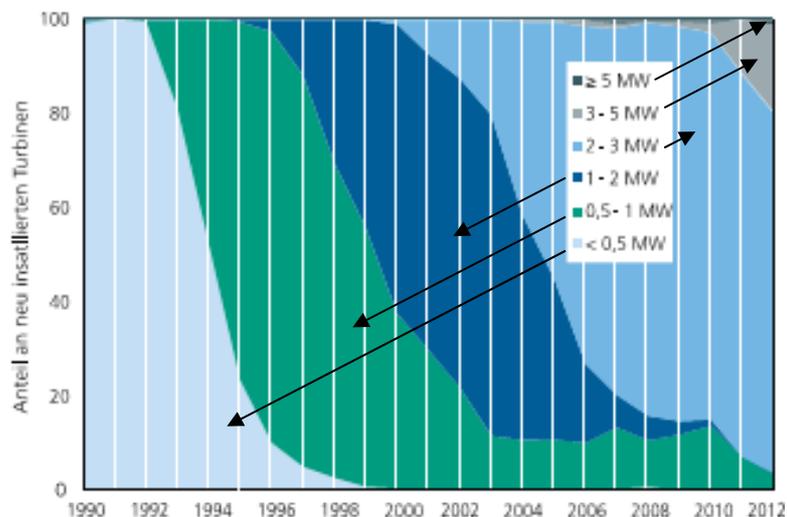
Naturgemäß ist die von den Windenergieanlagen unmittelbar durch den Maststandort und die Zuwegungen beanspruchte Fläche vergleichsweise klein. Somit versteht es sich durch die überlagerte Nutzungsdarstellung "Fläche für die Landwirtschaft", dass die hiervon nicht betroffenen Parzellen(teile) weiterhin für die sonstigen gem. § 35 BauGB zulässigen Nutzungen herangezogen werden können.

Um der Windenergienutzung - der im sonstigen Stadtgebiet durch die Ausschlusswirkung Restriktionen entgegenstehen - Vorrang zu geben, sollen allerdings im nachgelagerten Bebauungsplan-Änderungsverfahren "Aldenhövel" konkurrierende / ausschließende anderweitige Nutzungen (zumindest theoretisch denkbar wäre z.B. die Auslagerung eines gesamten landwirtschaftlichen Betriebes inkl. Wohnstätte / Altenteiler) ausgeschlossen werden. Das entspricht auch der zukünftig beabsichtigten Vorranggebietsdarstellung des Regionalplans. Der § 5 Abs. 2 BauGB gibt für diese Feindifferenzierung im FNP aber keine Ermächtigung.

Aufhebung der Höhenbeschränkung

Naturgemäß erzeugen große Windenergieanlagen mehr Strom als kleine Anlagen. Dies resultiert sowohl aus den größeren Rotordurchmessern (und der dadurch überstrichenen Luftfläche), als auch aus den stärkeren Windgeschwindigkeiten, die mit steigender Höhe wachsen.

Zum Zeitpunkt der 39. Änderung des FNP waren Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100m (1-2 MW Leistung) noch umfangreich im Anlagenspektrum vertreten. Wie untenstehende Grafik⁴ zeigt, wird diese Größenklasse aktuell nicht mehr installiert, der 95%ige Standard sind Anlagen mit über 2 MW.



Die Entwicklung tendiert somit zu weniger, aber größeren Anlagen. Die bisherige Begrenzung auf eine maximale Gesamtanlagenhöhe von 100m ist von den Investoren als eines der Haupthindernisse für die Verwirklichung der Windenergieanlagen genannt worden. Diese Beschränkung in Kombination mit den hohen Aufwendungen für die Leitungsverlegung zum weit entfernt gelegenen Einspeisepunkt hat dazu geführt, dass die vier sogar bereits BImSchG-genehmigten Anlagen von max. 100m Gesamthöhe nicht

⁴ Fraunhofer IWES: Windenergiereport Deutschland 2012; Abb. S. 29

mehr wirtschaftlich zu betreiben wären und deshalb nicht realisiert wurden. Um der Windenergieputzung - wie vom Gesetzgeber gefordert - substanziell Raum zu schaffen, soll die Höhenbegrenzung nun aufgehoben werden. Wenn diese Schwellenhöhe von 100m einmal überschritten ist (ab 100m müssen die Anlagen für die Luftfahrt gekennzeichnet werden⁵, was sie absichtlich deutlich weiter sichtbar macht) sind kaum noch Anhaltspunkte für die Vorgabe einer anderweitigen Maximalhöhe heranzuziehen. Theoretisch sind der immer weiter ansteigenden Höhe der Anlagen erst die physikalischen Grenzen der Materialermüdung gesetzt. Planerisch und bauordnungsrechtlich werden jedoch deutlich eher bereits die erforderlichen Abstandsflächen zur Nachbarbebauung bzw. immissionstechnisch bedingte Abstände ein Limit für die Höhen-/Größenentwicklung setzen.

Auf die Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe GH_{max} wird künftig aus den o.g. Gründen verzichtet.

3. Naturräumliche Belange

3.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Weder im Geltungsbereich der FNP-Änderung noch in ihrem näheren Umfeld existieren Natur- oder Landschaftsschutzgebiete (NSG / LSG)⁶.

Ein Vorabzug des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes "Aldenhövel"⁷ führt Landschaftsschutzgebiete bis an die Konzentrationszone heran, lässt diese aber - in Kenntnis des dort bestehenden Planungsrechts für Windenergieanlagen - explizit aus der LSG-Darstellung aus. Auch der Entwurf des Landschaftsplanes sieht im weiten Umfeld der Konzentrationszone keine Naturschutzgebietsfestsetzungen vor, die nächstgelegenen befinden sich mehrere Kilometer entfernt an der Stever im Westen.

3.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH);

Das nächstgelegene Schutzgebiet im Kontext des Natura 2000-Konzeptes ist das FFH-Gebiet Davert, nördlich von Ottmarsbocholt gelegen. Das FFH-Gebiet ist über 3km nordöstlich der Konzentrationszone "Aldenhövel" entfernt. Aus seiner Schutzbeschreibung geht hervor, dass hauptsächlich der Waldbestand der Davert erhaltenswert ist, unter den besonders zu schützenden Tierarten finden sich keine, die sich durch nennenswerte Bewegungsradien ausserhalb ihres eigentlichen Revieres auszeichnen würden.

Es gibt daher auf dieser vorbereitenden planerischen Ebene des Flächennutzungsplanes keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Konzentrationszone Störungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes ausgehen könnten.

Eine vertiefte Untersuchung zu diesen Aspekten kann allerdings erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung erstellt werden.

⁵ Nachrichtliche Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 8. 5. 2007 (NfL I – 143/07)

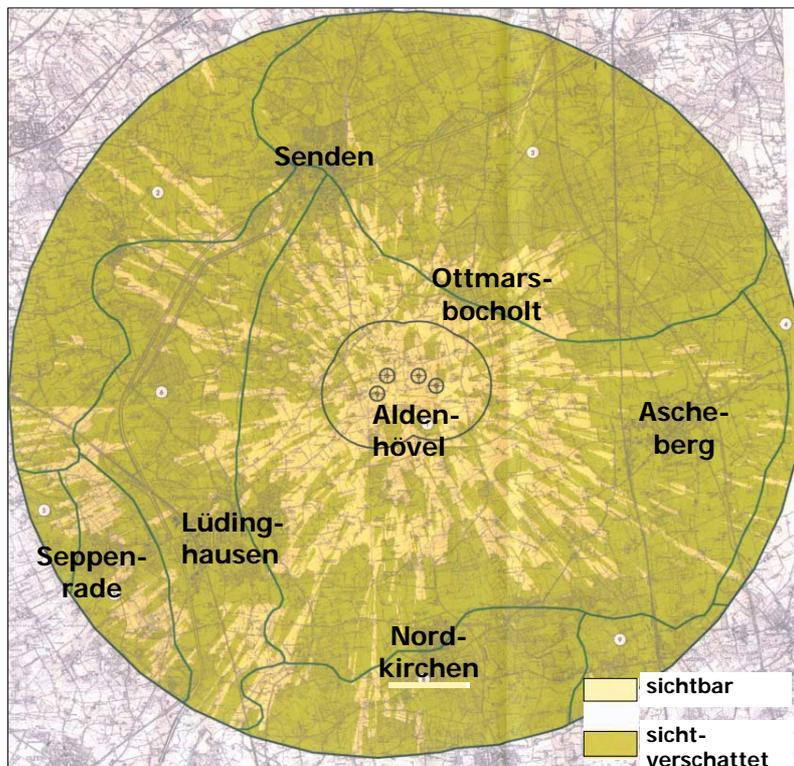
⁶ GIS-Portal des Kreises Coesfeld, Internetrecherche, Stand 13.9.2013

⁷ Untere Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld, Vorabzug des Landschaftsplan-Entwurfes "Lüdinghausen", Stand frühzeitige Bürgerbeteiligung 20.11.2013

3.3 Landschaftsbild

Aktuell sind von den Investoren 3 Anlagen mit einer Höhe von 186m geplant. Um eine wirtschaftlich vergleichbare Alternative zu haben, müssten stattdessen beispielsweise 4 Anlagen mit einer Höhe von 150m errichtet werden. Anlagen von unter 100m Höhe sind heute kaum noch marktüblich. Da die 100m-Hürde, ab der WEA per Blinklichter / Rotorblattmarkierung für die Luftfahrt gekennzeichnet sein müssen, dann ohnehin weit überschritten ist, und die Differenz zwischen 150 und 186m vom Betrachter nur noch kaum zu unterscheiden ist, sollte den höheren Anlagen der Vorzug gegeben werden. Hierfür spricht auch die größere Laufruhe, die Anlagen mit mehr Durchmesser haben. Im Gegenzug kann somit auf eine ganze Anlage verzichtet werden. Auf den Beibehalt jeglicher Höhenbegrenzung wird somit verzichtet, da nach Überschreitung der 100m-Schwelle (= Beginn der Kennzeichnungspflicht) kaum noch eine Begründung für eine derartige Begrenzung herzuleiten ist.

Naturgemäß wird das Landschaftsbild von dieser Aufhebung - die der einzige inhaltliche Punkt dieser FNP-Änderung ist - deutlich beeinflusst: Bereits bei ganz normalen Wetterlagen werden die Anlagen von den Ortslagen Ottmarsbocholt, Lüdinghausen und Senden (oder bspw. den Burgen Kakesbeck, Vischering) aus den meisten Positionen heraus deutlich sichtbar sein. Sie überragen jegliche in der weiten Umgebung vorhandene Bebauung oder Bewaldung bei weitem. Bei guten Sichtbedingungen werden die Anlagen auch noch von deutlich größerer Entfernung aus der Region heraus wahrnehmbar sein.



Beispiel **Sichtbarkeitsanalyse** für Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100m (aus BImSchG-Verfahren Aldenhövel 2005)

Eine konkrete Sichtbarkeitsanalyse (siehe seinerzeitige Beispielgrafik zu den beantragten 100m-Anlagen): hell gekennzeichnet: Bereiche, von denen man aus die Anlagen sehen

kann), wie sie im Verfahren zur BImSchG-Genehmigung erstellt wird, kann auf der abstrakten vorbereitenden Planungsebene des Flächennutzungsplanes naturgemäß nicht erfolgen, da die exakten Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.

Während durch höhere Anlagen der Nachteil der weiterreichenden Sichtbarkeit entsteht, resultiert auf der Gegenseite aber auch der Vorteil, dass sich voraussichtlich die Zahl der Anlagen verringert. Auch dieser Punkt ist in die Abwägung einzubeziehen, bei der das Ziel des Landschaftsbilderhalts mit der Chance effizienter umweltschonender Energieerzeugung in Einklang gebracht werden soll.

3.4 Eingriff und Ausgleich

Üblicherweise resultiert aus Darstellungen des Flächennutzungsplanes noch kein unmittelbares Baurecht, vielmehr muss für nahezu alle Bauvorhaben entweder ein Bebauungsplan die konkrete planungsrechtliche Zulässigkeit schaffen, oder sie erwächst aus der Prägung durch umgebende benachbarte bereits vorhandene Bebauung. Durch die Konzentrationszonen zur Windenergienutzung wird hingegen für den dargestellten Bereich die Privilegierung im Aussenbereich gem. § 35 BauGB bestätigt, bzw. bei Nicht-Darstellung eine Ausschlusswirkung erzielt. Somit wird das Baurecht für Windenergieanlagen im Bereich Aldenhövel zumindest positiv vorbereitet.

Der Eingriff bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen resultiert bei dieser FNP-Änderung hauptsächlich aus folgenden Punkten:

- Die Anlagen werden aufgrund ihrer voraussichtlich noch größeren Höhe und der Bewegung ihrer Rotorblätter über viele Kilometer hinweg sichtbar sein und das Landschaftsbild wesentlich beeinflussen.
- Durch die sich drehenden Rotorblätter kann es zu Vogel-Kollisionen, Unterdruck-Verletzungen (Baro-Trauma) von Fledermäusen im Lee der noch größeren Anlagen und zu Flucht / Vertreibung lokaler Fauna kommen.
- Die eigentliche, mit Fundament zu versehende Fläche der Anlagenmasten ist vergleichsweise klein.
- Die Zufahrten und Aufstellflächen für Kräne müssen ausreichend tragfähig sein, sind jedoch nicht zwangsläufig versiegelt.
- Gegebenenfalls müssen für die Bauphase Kurvenbereiche / Randbereiche der Zufahrtsstraßen verbreitert werden.
- Für die Kabeltrassen müssen voraussichtlich Gewässer, Gräben o.a. gequert werden.

Zur Minderung und Kompensation bieten sich bspw. folgende Maßnahmen an:

- Aussparung sensibler Bereiche bei der Wahl der konkreten Maststandorte, Lager- und Stellflächen.
- Durchführung der Bauarbeiten ausserhalb der Brutsaison
- Nutzung vorhandener Wirtschaftswege
- Wahl von Anlagen mit geringer Umdrehungszahl für mehr Laufruhe
- Die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten ermöglicht es, die Befeuerungs-Intensität bei guter Sicht zu begrenzen, um das Landschaftsbild nicht mit einer ständigen Maximalbeleuchtung zu stören, wie dies zum Schutz der Luftfahrt beispielsweise bei dieser Wetterlage der Fall ist.

- Synchronisierung der blinkenden Nacht-Kennzeichnung aller Anlagen
- Anpflanzung sichtsicherer Hecken / Baumreihen an Standorten bzw. Routen, die von vielen Spaziergängern, Rad- und Autofahrern frequentiert werden, um die Häufigkeit der störenden Wahrnehmung zu reduzieren

Dennoch ist klar in die Abwägung einzustellen, dass der optisch deutliche Eingriff in das Landschaftsbild mit hoher Wahrscheinlichkeit nur wenig gemindert werden kann.

3.5 Umweltbericht

Der nach § 2a BauGB obligatorische Umweltbericht führt auf, welche naturräumlichen Belange in diesem frühen Stadium der Bauleitplanung überhaupt berücksichtigt werden können, welche Alternativen bestehen und welche wesentlichen Auswirkungen voraussichtlich entstehen. Er bezieht sich lediglich auf die Konsequenzen, die aus der Aufhebung der Höhenbeschränkung resultieren. Die grundsätzlichen Auswirkungen der Windenergienutzung braucht er hingegen nicht nochmals zu untersuchen.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass naturgemäß Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wie auch der Avifauna / Fledermäuse zu erwarten sind. Die Versiegelung der Böden ist vergleichsweise unerheblich.

Die konkrete Betroffenheit lässt sich im vergleichsweise abstrakten Planungsstadium des FNP schwer ermitteln.

3.6 Artenschutz⁸

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als WEA-empfindliche Arten bezeichnet. Dabei sind drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- Verbot Nr. 1: letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- Verbot Nr. 2: erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
- Verbot Nr. 3: Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Bei den Vogelarten ist zu unterscheiden, ob sie weitgehend nur in Schutzgebieten, die nach NRW-Windenergie-Erlass im Grundsatz ohnehin nicht für die Errichtung neuer WEA zur Verfügung stehen vorkommen, oder auch außerhalb der Schutzgebiete wesentliche Populationen aufweisen. Bei allen anderen, nicht WEA-empfindlichen Arten (wie z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon

⁸ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW / Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW: Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW"; Fassung vom 12.11.2013

auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Da der FNP gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von WEA eine Funktion erfüllt, die dem eines Bebauungsplan vergleichbar ist, muss zumindest im Grundsatz absehbar sein, dass er vollzugsfähig ist und nicht aufgrund rechtlicher Hindernisse scheitern muss. Daher muss bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für WEA-Konzentrationszonen eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt werden.

Im Umweltbericht sind alle für die ASP erforderlichen Angaben darzulegen:

- Darstellung der Betroffenheit von europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten (hier v.a. Fledermausarten) und europäischen Vogelarten
- Nennung der nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten
- Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ihrer Eignung zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. des Risikomanagements
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, Prognose zum Erhaltungszustand der
- Populationen, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements).

In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde als Trägerin des Verfahrens auch auf die Daten Dritter (z.B. der späteren Betreiber) zurückgreifen.

Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III) abzuarbeiten, soweit dies auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich ist. Da allerdings die Anlagenstandorte und -typen zwar im Grundsatz von den potentiellen Anlagenbetreibern projektiert sind, aber noch nicht final feststehen, können auf FNP-Ebene weder exakte Aussagen zu bau- noch betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden.

Es zeichnet sich aber ab, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgen kann:

Mit Bezug auf drei voraussichtlich zur Ausführung kommende WEA-Standorte haben die potentiellen Betreiber im Jahr 2013 umfangreiche Erhebungen zur Situation der Vogelwelt im Planbereich erstellen lassen. Sie haben sich mit der aktuellen Bedeutung des Gebietes für Brut-, Rast- und Zugvögel auseinandergesetzt⁹.

Als Ergebnis der Untersuchung lässt sich - auch ohne Kenntnis der letztgültig realisierte WEA-Standorte - zusammenfassen, dass

- durch die Bauphase (Anlegen der eigentlichen Fundamente, Planierung der Kranaufstellflächen, Herrichtung der Zuwegungen, Verlegung der Kabeltrassen bis zur nächsten

⁹ ecoda: "Avifaunistisches Fachgutachten zu drei geplanten Windenergieanlagen sowie zu einer vorgesehenen FNP-Änderung bzgl. der Konzentrationszone für Windenergieanlagen "Aldenhövel" auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen, Kreis Coesfeld", Dortmund, Februar 2014

Umspannmöglichkeit) Nistplätze und Nahrungsreviere bspw. von Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz in Anspruch genommen werden. Die Eingriffe können zum Beispiel durch Bauzeitenbeschränkungen oder langfristige vorherige Räumungen vermieden bzw. vermindert werden.

- durch den Betrieb der Anlagen werden einen Einfluss auf das Jagd-, Brut- und Zugverhalten einzelner Vogelarten habe. Das Gutachten bescheinigt jedoch, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.o.) verstoßen werde.
- zur Kompensation von Verdrängungseffekten voraussichtlich ca. 3,11 ha geeignete Rasthabitate für Kiebitze bereitgestellt werden müssen¹⁰.

Die zuvor benannten Barotrauma (Unterdruck-Verletzungen im Lee) der Fledermäuse lassen sich durch zu installierende Detektoren an den Anlagen verhindern, die die Faktoren berücksichtigen, welche Einfluss auf den Fledermaus-Flug haben (Tages- und Nachtzeiten, Witterungsbedingungen etc.)

3.7 Wald

Waldflächen sind nicht von vornherein für die Windenergienutzung unantastbar. Schon aufgrund der Abstände zu Außenbereichswohnen hat es sich aber ergeben, dass lediglich eine einzelne, 0,5 ha große Waldfläche innerhalb der Konzentrationszone liegt. Diese steht deshalb nicht per se zur Disposition, gerodet und Maststandort einer WEA zu werden. Vielmehr wäre für sie ein forstliches Umwandlungsverfahren einzuleiten, was jedoch in Abwägung mit dem Ziel, für Windenergieanlagen Raum zu schaffen, bei solch einer kleinen Waldfläche durchaus denkbar wäre. Anderweitige Waldflächen sind von der Konzentrationszone nicht betroffen.

4. Denkmalschutz

Die unmittelbar an die Konzentrationszone angrenzende ehemalige Hofstelle "Aldenhövel 63" aus dem Jahr 1794 ist als Baudenkmal geschützt. In Abwägung mit dem Ziel der ressourcenschonenden Energieerzeugung wird die Beeinträchtigung des Denkmalumfeldes jedoch als nachrangig eingestuft. Zudem ist der Denkmalwert des Objektes vor allem in der Gebäudebauweise, weniger in seinen Aussenanlagen oder seinem Umfeld begründet.

5. Ver- und Entsorgung

Die von den Windenergieanlagen erzeugten Strommengen müssen in das übergeordnete Stromnetz eingespeist werden. Neben der nun aufzuhebenden Höhenbeschränkung war - nach Angaben der Investoren - die Ferne zum zugewiesenen Einspeisepunkt im Bereich Burg Kakesbeck die Hauptursache, warum bislang keine Anlagen gebaut worden sind.

Die Bauleitplanung kann zu diesem Punkt keine Vorgaben machen. Sie wird vielmehr bei Vorliegen der konkreten Projektdaten im BImSchG-Verfahren zu klären sein. Vorhabenbegünstigend ist jedoch die geltende Rechtsprechung, wonach ein Stromnetzbetreiber eine Windkraftanlage an die nächstgelegene Verknüpfungsstelle in seinem Netz anschließen muss und sich bei

¹⁰ ebenda, S. 79f

einem schuldhaften Verstoß gegen diese Pflicht schadensersatzpflichtig macht¹¹.

6. Immissionsschutz

Die im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu treffenden Immissionsschutzmaßnahmen (**Schall, Schattenwurf, Eiswurf**) können auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur ansatzweise betrachtet werden, da dieser als vorbereitende Bauleitplanung noch keine technischen Details zu den Anlagentypen (Getriebeart, Einzeltonhaltigkeit etc.) berücksichtigen kann. Diese Inhalte können letztlich erst im Rahmen des konkreten Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahrens bestimmt werden, wenn nähere technische Angaben vorliegen.

Die grundsätzliche Umsetzbarkeit der FNP-Darstellung haben interne Berechnungen einer Projektberatungsgesellschaft aufgezeigt, deren Datenblätter die Möglichkeit von immissionsmindernden Maßnahmen (u.a. auch Abschalt-Szenarien) berücksichtigen. Zudem ist sicherheitshalber von verallgemeinernden Werten ausgegangen, die aufgrund einer noch zu erfolgenden schalltechnischen Vermessung der Referenzanlage optimiert werden können. Somit ist in den Berechnungen noch Puffer vorgesehen. Ohnehin ist davon auszugehen, dass die Betreiber im Vorfeld zunächst mit worst-case-Betrachtungen für ihre Investitionen "auf der sicheren Seite" stehen wollen, um im obligatorischen nachfolgenden BImSchG-Verfahren keine unliebsamen Überraschungen zu erleben.

Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes hat bereits die bisherige Abgrenzung der Konzentrationszone vorsorglich einzelne Höfe / Wohngebäude in einem Mindestabstand von ca. 300m ausgespart. Die Einhaltung der TA Lärm-Grenzwerte muss von Anlagenbetreiber der Bauaufsichts- bzw. BImSchG-Behörde beim einzelnen Bau- / BImSchG-Antrag nachgewiesen werden.

Die von Windenergieanlagen verursachten Emissionen lassen sich in der Regel durch technisch wenig aufwändige Maßnahmen (Abschalt-Zeiten, Flügelblatt-Beschichtung, Vergrößerung von Abständen) deutlich reduzieren.

7. Sonstige Planungsbelange

Sonstige planerisch zu berücksichtigende Belange wie Pipeline-Verläufe, Altlasten, Wasserschutzgebiete o.ä. sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht bekannt.

Technische weitere Belange (wie bspw. der Ver- und Entsorgung, der Abfallbeseitigung, der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung) werden auf der inhaltlich konkretisierenden Ebene des Baugenehmigungs- / BImSchG-Verfahrens behandelt.

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Auswirkungen auf die Anlieger

Die fachgesetzlichen Immissionsschutzansprüche werden zwingend im Rahmen des konkreten Bau- bzw. BImSchG-Antrages zu beachten sein. Auf der vorbereitenden Ebene des FNP können sie

¹¹ Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 3. Mai 2011 – I-21 U 94/10

nur im Sinne einer allgemeinen Vorsorge mit dem gewählten 300m-Abstand berücksichtigt werden. Ein Urteil des OVG Münster aus dem Jahr 2006 hat klargestellt, dass ein Abstand von weniger als dem Doppelten der Gesamt-Anlagenhöhe (bei einer 150m-Anlage also weniger als 300m) bei der Einzelfallprüfung regelmäßig zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage führen wird. Liegt der Abstand hingegen bei dem über 3fachen der Gesamt-Anlagenhöhe, so wird in der Regel nicht mehr mit optisch bedrängender Wirkung zu rechnen sein.

Es liegt in der Natur der Sache, dass durch die im Vergleich zu sonstigen Gebäuden außerordentlich hohen Windenergieanlagen der - zum Teil schon idyllische - Blick in die Landschaft nachhaltig beeinträchtigt wird. In die Abwägung ist jedoch einzustellen, dass es kein verbrieftes Recht auf eine unverbaubare Sicht geben kann. Zudem wären in dem Bereich auch viele anderweitige privilegierte Aussenbereichsvorhaben zulässig, wie bspw. Güllesilos, großvolumige Ställe etc. . Insofern wäre einer von Anliegern angeführten Wertminderung ihrer Grundstücke entgegen zu halten, dass der Gesetzgeber die Errichtung von Windenergieanlagen durch seine Privilegierung ausdrücklich erwünscht, wohingegen bspw. Wohnnutzung in ehemals landwirtschaftlichen Gebäuden eher als Ausnahmetatbestand zu sehen ist.

8.2 Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Höhenbegrenzung der Anlagen aufheben. Insofern werden höhere Anlagen deutlicher das Landschaftsbild stören, sie werden auch höher in gegebenenfalls über diesen Bereich Aldenhövels verlaufende Zugvogel-Routen hineinragen. Im Gegenzug sind die tiefstgelegenen Rotorblattstellungen mit 85m über Grund (Nabenhöhe 135m minus Rotorradius 50m) so deutlich oberhalb der oberen Flughöhe von Avifauna und Fledermäusen, dass ggfs. sogar geringeres Konfliktpotential hieraus zu erwarten ist.

8.3 Auswirkungen auf die Luftfahrt

Eine Einschränkung durch bzw. auf den im Westen des Stadtgebietes gelegenen Flugplatz „Borkenberge“ oder für den sonstigen Luftverkehr besteht nach heutiger Kenntnis nicht. Es muss eine Kennzeichnung der Anlagen erfolgen, damit Kollisionen mit Flugzeugen oder Rettungshubschraubern vermieden werden.

9. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz bleibt unverändert: Die Gesamtgröße der als Konzentrationszone zur Windenergienutzung dargestellten Flächen umfasst ca. 144 ha

Aufgestellt:

Lüdinghausen, im Juni 2014
STADT LÜDINGHAUSEN
Der Bürgermeister

Anhang: Umweltbericht